

Beschlussvorlage

EGem Stadt Tangerhütte Bürgermeister

Vorlage Nr.: BV 993/2023

öffentlich

Amt/Geschäftszeichen: Amt für Gemeindeentwicklung	Datum: 17.01.2023
Bearbeiter: Claudia Wittke	Wahlperiode 2019 - 2024

Beratungsfolge	Termin	Abstimmung	Ja Nein Enthaltung
Ortschaftsrat Bellingen	28.02.2023		
Ortschaftsrat Birkholz	14.03.2023		
Ortschaftsrat Bittkau	06.03.2023		
Ortschaftsrat Cobbel			
Ortschaftsrat Demker	06.03.202		
Ortschaftsrat Grieben			
Ortschaftsrat Hüselitz			
Ortschaftsrat Jerchel			
Ortschaftsrat Kehnert			
Ortschaftsrat Lüderitz	14.02.2023		
Ortschaftsrat Ringfurth	16.02.2023		
Ortschaftsrat Schelldorf	26.01.2023	Anhörung OBM	-----
Ortschaftsrat Schernebeck	06.02.2023	Anhörung OBM	-----
Ortschaftsrat Schönwalde	26.01.2023	Anhörung OBM	-----
Ortschaftsrat Tangerhütte	14.03.2023		
Ortschaftsrat Uchtdorf	10.02.2023		
Ortschaftsrat Uetz			
Ortschaftsrat Weißewarte	17.02.2023		
Ortschaftsrat Windberge	31.01.2023		
Ausschuss für Bau, Umwelt, Wirtschaft und Verkehr	15.03.2023		
Haupt-, Finanz- und Vergabeausschuss	20.03.2023		
Stadtrat	29.03.2023		

Betreff: 2. Änderung zur Gebührensatzung für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt beiliegende 2. Änderung der Gebührensatzung für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte.

Finanzielle Auswirkungen

Kosten des Vorhabens	Mittel bereits veranschlagt			Deckungsvorschlag (wenn nicht veranschlagt)
Veröffentlichung	<input checked="" type="checkbox"/>	Ja	Nein	
	Jahr 2023			
100 EUR	Produkt-Konto:		11130_5431005	
ggf. Stellungnahme Kämmerei				

Anlagen: 2. Änderung Sondernutzungssatzung

Andreas Brohm
Bürgermeister

Siegel

Begründung:

In der Bearbeitung von Anträgen gemäß der Sondernutzungssatzung ist uns aufgefallen, dass bei Beantragung eines Antragstellers von mehreren Sondernutzungen zum gleichen Zeitraum (z.B. Absperrung Gehweg durch Bauzäune und Stellung Gerüst und Container auf diesem gesperrten Gehweg) alle Sondernutzungen berechnet und aufsummiert wurden. Dieses Vorgehen führte zu hohen Sondernutzungsgebühren für die Antragsteller und entsprechend zu Beschwerden.

Die Verwaltung schlägt hier eine Anpassung der Satzung dahingehend vor, dass zukünftig in diesen Sonderfällen eine Berechnung nur der Sondernutzungsart mit der höheren Gebühr vorgenommen wird (§ 2 Abs.3 der Sondernutzungssatzung).

Zudem möchte die Verwaltung eine Anpassung in § 5 Billigkeitsmaßnahmen dahingehend vornehmen, dass zukünftig nur Vereine mit Sitz in der Einheitsgemeinde Gebührenfreiheit genießen, ausgenommen Vereine mit Gewinnerzielungsabsicht.